

**TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES  
„NEUBAU FEUERWEHRGERÄTEHAUS BRAUNSHAUSEN“  
IN DER GEMEINDE NONNWEILER,  
GEMARKUNG KASTEL**

**BEKANNTMACHUNG DER VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET  
UND DER AUSLEGUNG ZUR  
FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **08.05.2025** gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrgerätehaus Braunshausen“ teilzuändern.

Gegenstand der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche, um die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses planerisch vorzubereiten. Aktuell stellt der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich als „Fläche für Landwirtschaft“ und „geplante Gewerbefläche“ dar.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Braunshausen“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 3.800 m<sup>2</sup>.

Die Bürger sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung, in der Zeit vom **19.05.2025** bis einschließlich **20.06.2025** auf der Internetseite der Gemeinde (unter [www.nonnweiler.de](http://www.nonnweiler.de)) veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls ins Internet eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde, Trierer Straße 5, Zimmer Nr. 16, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die Email-Adresse: **[bauamt@nonnweiler.de](mailto:bauamt@nonnweiler.de)**, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift, vorgebracht werden.

Nonnweiler, 09.05.2025

Der Bürgermeister